REGELN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT DES RDG MIT ROTARY DISTRIKTEN UND ROTARY CLUBS

Ein Inhaltsverzeichnis finden Sie am Ende des Dokuments

Vorwort

Dieses Merkblatt berücksichtigt die aktuelle Gesetzeslage hinsichtlich der steuerlichen Gemeinnützigkeit und die Praxis der Finanzbehörden. Es umfasst weitestgehend die finanziellen Bereiche der rotarischen Aktivitäten und soll nicht nur den Schatzmeistern der Rotary Clubs und Distrikte Anleitung und Unterstützung bei der Abwicklung ihrer Projekte zusammen mit dem RDG sein mit dem Ziel hoher Effizienz bei geringstmöglichem Verwaltungsaufwand.

Aufgaben des Vereins und Satzung

Rotary Deutschland Gemeindienst e.V. wurde bereits 1951 als "Verein der Freunde Rotary" in Düsseldorf gegründet. Vor dem Hintergrund der weltweiten Polio Plus Aktion wurde es 1986 nach Überprüfung der Satzung durch die zuständige Oberfinanzdirektion als sinnvoll erachtet, den Verein umzubenennen in Rotary Deutschland Gemeindienst e.V. (RDG). Die weiteren steuerlich veranlassten Änderungen bezogen sich im Wesentlichen darauf, dass Spendengelder nicht mehr pauschal an die The Rotary Foundation (TRF) weitergeleitet werden durften, sondern unmittelbar und zeitnah von RDG verausgabt werden mussten. Darüber hinaus mussten Spenden, wenn sie steuerbegünstigt sein sollten, von den Rotariern/Innen einzeln geleistet werden und durften nicht als Sammelspende der Clubs erfolgen.

Um auf die Veränderungen im Steuerrecht und die erweiterte Aufgabenstellung für den RDG zu reagieren, wurde in der zweiten Jahreshälfte 2000 erneut eine Satzungsänderung erarbeitet, die von der Mitgliederversammlung am 10.01.2001 einstimmig verabschiedet worden ist.

(Eine weitere Änderung (Anzahl der Distrikte) ist im Oktober 2013 erfolgt, die Eintragung in das Vereinsregister ist zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses jedoch noch nicht erfolgt. Diese Änderung hat aber hier auch keine inhaltlichen Auswirkungen. Deshalb gilt nach wie vor der Stand 2001.)

Folgende wesentliche Änderungen sind hervorzuheben:

- Eine Erweiterung der Zwecke des Vereins durch einen explizit aufgeführten Katalog von 21 Verwendungszwecken (§ 2).
- Die Mittelherkunft wurde klar definiert (§ 3)
- Die Haftung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder wurde wegen der erweiterten Aufgabenstellung beschränkt (§ 8 Nr. 4. Satz 2).
- Der Beirat beauftragt in Anlehnung an das Aktienrecht den Abschlussprüfer und erteilt Aufträge für besondere Prüfungsfelder (§ 9 Nr. 1.).
- Die Mitgliederversammlung ist durch eine Vertreterversammlung ersetzt worden, um von möglichen Zufallsentscheidungen zu repräsentativeren Ergebnissen zu kommen (§10).

Mitgliedschaft im RDG

Laut Beschluss des Deutschen Governorrats sollen alle deutschen Rotarier automatisch Mitglieder des Vereins sein. Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstands von der Vertreterversammlung festgelegt; er beträgt derzeitig € 12,-- p. a. und pro Clubmitglied. Zu Beginn eines jeden rotarischen Jahres (= Geschäftsjahr) wird der Beitrag vom RDG-Büro ermittelt und dem Rotary Club nach vorheriger Ankündigung mittels Lastschrifteinzugsverfahren belastet. Maßgebend für die Beitragssumme je Club ist der Mitgliederstand zu Beginn des jeweiligen rotarischen Jahres. RDG stellt keine Nachforderungen bei unterjähriger Erhöhung der Mitgliederzahl und bittet, auf Rückforderungen bei sinkender Mitgliederzahl zu verzichten. Für die Mitgliedsbeiträge werden wegen der Geringfügigkeit keine Zuwendungsbestätigungen erteilt.

Allgemeine Kriterien für vom RDG geförderte Projekte

Über Rotary Deutschland Gemeindienst e.V. bereitgestellte Mittel unterstützen eine Vielzahl von unterschiedlichen humanitären Hilfsprojekten und Bildungsprojekten im In- und Ausland. Alle aus diesen Zuwendungen finanzierten Projekte und Aktivitäten müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Sie beinhalten die aktive Teilnahme von Rotariern
2. Sie schließen jede Haftung des Rotary Deutschland Gemeindienste e.V., der The Rotary Foundation oder von Rotary International aus.
3. Sie halten die geltenden Gesetze der beteiligen Länder ein und fügen weder Personen noch juristischen Einheiten Schaden zu.
4. Mit den Mitteln werden nur Aktivitäten finanziert, die vor ihrer Umsetzung geprüft und gebilligt wurden.
5. Jedweder Interessenkonflikt ist zu vermeiden

Zuwendungen und Zuwendungsbestätigungen

Die Finanzverwaltung verlangt, dass RDG Zuwendungsbestätigungen nur ausstellt, wenn die einzelnen Clubmitglieder ihre Spenden direkt an RDG überwiesen haben. Die Weiterleitung der

Zuwendungen durch den Schatzmeister in einer Summe bei separater Angabe der Zuwender und der jeweiligen Höhe der Zuwendungen ist nur dann zulässig, wenn eindeutig bestätigt werden kann, dass die Zuwendungen entweder von den Rotariern direkt auf das Konto des Rotary Clubs überwiesen oder von dem Schatzmeister per Lastschrifteinzugsverfahren eingezogen worden sind. Der Liste ist eine Bestätigung beizufügen, dass die Zuwendungen nicht aus dem Clubvermögen stammen; die Liste ist zeitgleich mit der Überweisung an RDG zu geben. Wir empfehlen dringend, Spendenbeträge für spendenbegünstigte Aktionen von den Clubmitgliedern auf einem Sonderkonto des jeweiligen Rotary Clubs getrennt von den anderen rotarischen Aktivitäten zu verbuchen und von diesem Sonderkonto aus die Weiterleitung an RDG vorzunehmen. Somit kann der Nachweis eindeutig geführt werden. Zusammen mit der Erfassung und Verbuchung der Zuwendungen werden in einem Arbeitsgang die Zuwendungsbestätigungen geschrieben. Deshalb ist es unumgänglich, dass alle Überweisungen in gut lesbarer Form mit folgenden Angaben versehen werden:

- Clubnummer (siehe Mitgliederverzeichnis)
- Verwendungszweck (z. B. TRF Annual Fund)
- Name und Vorname des Spenders
- vollständige Anschrift (bei Neu- bzw. Nichtrotariern und Adressänderungen).

Die Zuwendungsbestätigungen werden - wie bereits erwähnt - nach Eingang der Spende automatisch per Computer erstellt und dem Zuwendenden halbjährlich kurz nach dem 31.12. und 30.06. über den Schatzmeister des Clubs zugesandt. Gleichzeitig erhält der Schatzmeister einen Kontoauszug, in dem sämtliche Zuwendungen der Mitglieder seines Clubs und die Ausgaben im Rahmen der gemeinnützigen Aktivitäten für das laufende rotarische Jahr zusammengefasst sind. Diese Information kann selbstverständlich jederzeit bei RDG abgerufen werden.

Zuwendungen müssen bis zum 30.12. bzw. dem letzten Bankarbeitstag auf dem Konto des Rotary Deutschland Gemeindienst e. V. eingegangen sein, wenn Zuwendungsbestätigungen für das betreffende Kalenderjahr gewünscht sind. Zuwendungen für die The Rotary Foundation müssen bis zum 30. 6. auf dem RDG-Konto eingegangen sein, um noch für das laufende rotarische Jahr angerechnet zu werden.

Zuwendungen für Auslandsaktionen

Grundsätzlich ist vorauszusetzen, dass die Maßnahmen der Förderung staatspolitischer Ziele Deutschlands dienen oder sich zumindest nicht zum Nachteil für Deutschland auswirken, und die Förderung durch eine inländische Körperschaft vorgenommen wird. Zuwendungsbestätigungen können für Spenden, die für Verwendung im Ausland vorgesehen sind, nur erteilt werden, wenn das zu fördernde Projekt im Rahmen der RDG Satzung förderungswürdig ist und der Nachweis der satzungsgemäßen Mittelverwendung ohne Einschränkung geführt werden kann. Bei Auslands-sachverhalten haben RDG und die Rotarier/Innen eine erhöhte Mitwirkungs- und Beweisvorsorge-pflicht (§ 90 Abs. 2 AO), um die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendungen durch die inländischen Finanzbehörden jederzeit zu ermöglichen. Deshalb ist es erforderlich, vor der Zuwendung der Mittel mit dem ausländischen Projektpartner entsprechende Nachweispflichten zu vereinbaren.

Die Verwirklichung ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen nach § 63 Abs. 3 AO zu belegen; als Nachweis können folgende – ggf. ins Deutsche zu übersetzende – Unterlagen dienen:

- im Zusammenhang mit der Mittelverwendung abgeschlossene Verträge und entsprechende Vorgänge,
- Belege über den Abfluss der Mittel in das Ausland und Bestätigungen des Zahlungsempfängers über den Erhalt der Mittel,
- Verpflichtung der Projektpartner, die Originalbelege zu Einnahmen und Ausgaben für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzuheben und bei Bedarf RDG zur Verfügung zu stellen
- ausführliche Tätigkeitsbeschreibungen der im Ausland entfalteten Aktivitäten,
- ggfls. Inventarlisten
- Material über die getätigten Projekte, z. B. Prospekte, Presseveröffentlichungen, Fotos,
- Gutachten eines Wirtschaftsprüfers u. Ä. bei großen oder andauernden Projekten,
- Zuwendungsbescheide ausländischer Behörden, wenn die Maßnahmen dort durch Zuschüsse u. a. gefördert werden und
- Bestätigungen einer deutschen Auslandsvertretung, dass die Projekte durchgeführt wurden,
- Bestätigungen einer staatlichen Institution wie z. B. Department of Social Welfare,
- Bestätigungen einer kirchlichen Einrichtung wie z. B. das Bischöfliche Ordinariat,
- Originalsatzung bei gemeinnützigen Empfängern (Registered Trust) sowie eine Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache
- Sachberichte über den Projektverlauf, bei mehrjährigen Projekten Zwischennachweise.

Diese Unterlagen unterliegen einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren.

Die devisenrechtlichen und staatlichen Bestimmungen des jeweiligen Projektlandes sind von dem vorschlagenden Rotary Club bzw. Distrikt zu prüfen. Einzelheiten bitte v o r h e r mit dem RDG-Büro abstimmen.

Zuwendungen ohne Verwendungszweck

Viele Rotarier spenden Beträge, ohne zum Zeitpunkt der Zuwendung einen Verwendungszweck angeben zu können. Sie erhalten (wie oben) sofort eine Zuwendungsbestätigung und können im Laufe des rotarischen Jahres die satzungsgemäße Verwendung konkretisieren. Erfolgt die notwendige Konkretisierung nicht innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach Ablauf des rotarischen Jahres wird nach vorheriger schriftlicher Information des Schatzmeisters der Betrag für Zwecke der The Rotary Foundation verwendet.

Zuwendungen im Rahmen von Benefiz- und Wohltätigkeitsveranstaltungen

Sobald eine wie auch immer geartete Gegenleistung in materieller oder ideeller Weise zur Verfügung gestellt wird, ist keine Steuerabzugsberechtigung gegeben. Auch eine Aufteilung der Eintrittsgelder in einen Spenden- und einen Entgeltsteil ist nicht zulässig. RDG empfiehlt, sich grundsätzlich bereits während der Planungsphase einer solchen Veranstaltung mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Sehr gute Informationen bieten auch die Broschüren der Finanzministerien, in NRW z.B. die Broschüre „Vereine und Steuern“, im Februar 2014 zu finden unter: https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/herunterladen/der/datei/120614-vs-8-web-pdf/von/vereine-und-steuern-arbeitshilfe-fuer-vereinsvorstaende-und-mitglieder/vom/finanzministerium/1250.

Rückforderung von Zuwendungsbestätigungen

Sofern sich im Nachhinein herausstellt, dass eine ordnungsmäßige Verwendungsbestätigung nicht erbracht werden kann (z. B. wegen Veruntreuung, Kontopfändung, Aufrechnung bei den Empfängern) muss RDG die ausgestellten Zuwendungsbestätigungen zurückfordern, um die Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden.

Sachspenden

Auf die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Sachspenden und Aufwandsentschädigungen wird wegen der Bewertungsprobleme verzichtet. In Zweifelsfällen bitte das RDG-Büro ansprechen.

Sonderspenden

Für Spendenaufrufe aus Anlass von Geburtstagen, in Todesfällen, Katastrophenfällen o.ä. muss vorher eine Aktion in RDG Online angelegt werden, damit eine korrekte Erfassung und die korrekte Erstellung von Zuwendungsbestätigungen sichergestellt sind. Die entsprechende Aktionsnummer muss mit einem vorangestellten „A“ als Überweisungszweck angegeben werden, z.B. „A2304“, wenn die Nummer 2304 für die Aktion vergeben wurde. Bei Angabe einer Aktionsnummer kann auf die Clubnummer verzichtet werden.

Nichtrotarier und Firmen oder andere Institutionen, die sich an rotarischen Spenden-Aktionen beteiligen wollen, können ebenfalls Zuwendungsbestätigungen erhalten, wenn die angeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Zuwendungsbestätigungen gehen ebenfalls halbjährlich an den zuständigen Schatzmeister, vorzeitige Übersendung kann mit dem RDG Büro vereinbart werden.

Mittelverwendung

Zuwendungen sind innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach Ablauf des rotarischen Jahres im Rahmen der RDG Satzung zu verausgaben, was durch den Schatzmeister nachzuhalten ist. Erfolgt die

notwendige Verwendung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist, wird der Betrag –ebenfalls nach vorheriger Information des Schatzmeisters – für Zwecke der The Rotary Foundation eingesetzt.

The Rotary Foundation

Annual Program Fund

Wie eingangs erläutert, schreibt das Steuerrecht zwingend vor, dass RDG die vereinnahmten Zuwendungen in voller Höhe selbst für die steuerbegünstigten Zwecke verausgabt. Deshalb hat RDG in Abstimmung mit der TRF die Aufgabe übernommen, Peace Scholar Stipendien, Future Vision Projekte und Polio Plus Projekte zu finanzieren. Das setzt einen konstanten Mittelfluss voraus. Es wäre deshalb hilfreich, wenn Rotarier sich zu einem festen jährlichen Spendenbetrag – möglichst Euro Gegenwert von USD 100,00 - bereitfinden könnten, wobei ebenfalls Zug um Zug eine Zuwendungsbestätigung zur Verfügung gestellt wird.

Mit wöchentlichen Listen in EURO und US-Dollar wird die TRF (der zuständige Distrikt Governor sowie der Distrikt-Foundationbeauftragte monatlich) über alle Eingänge informiert, die ihrerseits diese Angaben bei der Erstellung ihrer Statistiken berücksichtigt. Gleichzeitig dienen sie als Grundlage für die Zuteilung von DDF = District Designated Funds für die einzelnen Distrikte (siehe auch Erläuterung in der SHARE-Anleitung). Als Umrechnungskurs (Euro / US-Dollar) gilt der sogenannte "Rotary Dollar", der von der TRF analog zur Währungsentwicklung festgelegt und auf der RDG Webseite www.rdg-rotary.de bekanntgegeben wird.

Polio Plus Challenge

Die Bill & Melinda Gates Foundation ist vom entschiedenen, zielorientierten Einsatz Rotarys überzeugt. Die Gates Foundation erklärte, sie werde jeden Dollar, den Rotary für die Bekämpfung des Poliovirus bereitstellt, mit 2 Dollar ergänzen – bis zu 35 Millionen USD [von Rotary bereitgestellten Mitteln] pro Jahr bis 2018.

Zuwendungen zur Unterstützung des Rotary Projektes bitte nur an RDG überweisen; wir werden in Zusammenarbeit mit der TRF die ordnungsgemäße Mittelverwendung sicherstellen. Die TRF wird im Rahmen der wöchentlichen Berichterstattung über die Höhe der von den Rotary Clubs geleisteten Beträge informiert. Der zuständige Distrikt Governor und der Distrikt-Foundationbeauftragte werden monatlich unterrichtet.

Einzelheiten zu diesem Programm finden Sie unter www.polioplus.de.

Grundsätzlich gilt, dass an RDG überwiesene Mittel für TRF Zwecke (Annual Program Fund und Polio Plus Challenge) nicht mehr für Clubprojekte zur Verfügung stehen.

Future Vision Program

Rotary Clubs/ Distrikte können zur Finanzierung von Hilfsprojekten Zuschüsse im Rahmen von Global und Package Grants von TRF in Anspruch nehmen. Die Anträge dazu können nur online gestellt werden. Informationen findet man unter: https://www.rotary.org/myrotary/de/take-action/apply-grants.

Anträge auf Zuschüsse aus District Grants sind von den Clubs an den eigenen Distrikt zu stellen, der alle befürworteten Anträge der einzelnen Clubs als Blockgrant-Antrag bei TRF einreicht. Die Auszahlung der genehmigten Zuschüsse erfolgt über RDG in Abstimmung mit den Distrikten.

Clubzahlungen für Global Grants sollten grundsätzlich über RDG an TRF geleitet werden. Solange es sich um RDG satzungsgemäße Projekte handelt, können hierfür von RDG Zuwendungsbestätigungen erteilt werden. Zuwendungsbestätigungen können auch für Clubzahlungen für District Grant Projekte ausgestellt werden, wenn das Projekt den Zwecken der RDG Satzung entspricht.

Zuschüsse des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ) und der European Commission (EC)

Für bestimmte Projekte und bei Erfüllung spezifischer Kriterien stellt das BMZ/die EC Zuschüsse zur Verfügung. Die Anträge, versehen mit akribischer Projektbeschreibung und präziser Dokumentation, müssen von den durchführenden Rotary Clubs verantwortlich bearbeitet werden. Nur vollständige Unterlagen werden dann unterschrieben von RDG über Bengo (Beratungsbestelle für private Träger in der Entwicklungszusammenarbeit) an das BMZ/bzw. direkt an die EC in Brüssel gegeben. Entscheidend ist, dass die durchführenden Rotary Clubs ein derartiges Projekt bis zur endgültigen Verwirklichung, die oft mehrere Jahre dauern kann, begleiten und überwachen und die zwingend vorgeschriebenen Verwendungsnachweise führen können. Zwischen den durchleitenden Clubs und RDG wird ein Vertrag geschlossen, der die Zuständigkeiten, auch vor Ort, regelt und RDG von der Haftung insbesondere aus Rückzahlungsansprüchen des BMZ/der EC im Innenverhältnis freistellt.

Lokale Fördervereine

Zur Hebung des Spendenvolumens verfügt eine Anzahl von Rotary Clubs in der Bundesrepublik über einen eigenen gemeinnützigen Förderverein, der vorwiegend lokale Hilfsaktionen und Projekte abwickelt. Die Beachtung der nicht einfachen steuerlichen Bestimmungen erfordert hierbei ein hohes Maß an Sachkunde, so dass sich unliebsame Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung nur bei einem langjährigen professionellen Management vermeiden lassen. Es besteht (nach § 10b EStG) sogar die Gefahr der persönlichen Inanspruchnahme der verantwortlichen Vorstandsmitglieder für die entgangene Steuer, wenn die Spendenpraxis des Fördervereins nicht anerkannt wird. Soweit RDG von diesen Fördervereinen Gelder zur Verwendung für bestimmte satzungsgemäße Projekte erhält, werden dafür Zuwendungsbestätigungen ausgestellt. Die Erteilung von Zuwendungsbestätigungen für die einzelnen Mitglieder liegt dann in der ausschließlichen Verantwortung des Fördervereins.

PHF Paul-Harris-Fellow

Anmeldungen für die Verleihung der Paul-Harris-Fellow Insignien müssen an den RDG in Düsseldorf erfolgen. Erst nach Bestätigung des RDG, dass die erforderlichen Mittel (Euro-Gegenwert von US$ 1.000,--) der TRF zur Verfügung gestellt wurden (z. B. durch die jährlichen Zuwendungen an den Annual Fund, für Global Grants und Polio), erfolgt die Übersendung der Urkunde und Insignien durch

das Züricher Büro an den Präsidenten des Clubs. Dabei ist eine Vorlaufzeit von mindestens vier Wochen (bei Terminen zu Weihnachten bzw. zur Ämterübergabe sechs bis acht Wochen) zu berücksichtigen.

RDG Online

Ab voraussichtlich Frühjahr 2014 hat der Schatzmeister eines Clubs die Möglichkeit, im Rahmen der neuen internetbasierten Informationsplattform von RDG Online Einsicht in seine bei RDG geführten Konten zu nehmen. Darüber hinaus erhält er die Möglichkeit, Zahlungen, Umbuchungen sowie Buchungskorrekturen bei Spendeneingängen zu veranlassen. Hierbei handelt er als Hilfsperson von Rotary Deutschland Gemeindienst e.V.

Unter http://www.rdg-rotary.de/rdg/rdg-online/rdg-online.php sind detaillierte Informationen bereitgestellt und ein Demosystem. Dort finden sich ebenfalls erklärende Videos, das Handbuch und Beispiele für die in RDG Online zur Verfügung stehenden Auswertungen.

Datenschutz und Sicherheit sind wichtig. Der RDG muss sicherzustellen, dass der Zugang zu ihren Clubkonten den richtigen Personen gewährt wird. Im Anhang findet sich das „Schatzmeisterformular für Clubs“, mit dem der Club den Schatzmeister für RDG Online autorisieren kann.

RDG Vertreterversammlung

RDG berichtet über das Ergebnis und die Aktionen eines jeden Geschäftsjahres auf der in Düsseldorf stattfindenden Vertreterversammlung. Das Protokoll der Versammlung wird den Distrikt-Vertretern mit der Bitte um Weitergabe an die Rotarier/Innen übersandt; kann auch bei Bedarf bei RDG angefordert werden.

Zum Abschluss noch eine Bitte

Der RDG und seine Mitarbeiter bitten darum, die vorgenannten Anforderungen und Regeln des Zusammenwirkens von Rotary Club/Distrikt und RDG möglichst genau einzuhalten, um Rückfragen, Mehrarbeit und gegebenenfalls Enttäuschungen zu vermeiden. Dennoch auftretende Probleme sollten wir gemeinsam nach dem Motto „Enjoy Rotary“ lösen. Vielen Dank!

Satzung des Rotary Deutschland Gemeindienst e.V.

(Fassung vom 10.01.2001)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Rotary Deutschland Gemeindienst e.V.

Er besteht in rechtsfähiger Form. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Entsprechend dem rotarischen Gedanken, nämlich den ethischen Grundsatz des selbstlosen Dienens im täglichen Leben zu verbreiten, sind Zwecke des Vereins:

1. Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege,
2. Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
3. Förderung kultureller Zwecke,
4. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
5. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
6. Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
7. Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten,
8. Förderung der Rettung aus Lebensgefahr,
9. Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,
10. Förderung der Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland,
11. Förderung des Tierschutzes,
12. Förderung der Entwicklungshilfe,
13. Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
14. Förderung und Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene,
15. Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen,

16. Förderung des Schutzes von Ehe und Familie,
17. Förderung der Kriminalprävention,
18. Förderung mildtätiger Zwecke,
19. Förderung kirchlicher Zwecke,
20. Förderung von Wissenschaft und Forschung,
21. Förderung der Völkerverständigung.

Der Verein verwirklicht diese Zwecke im In- und Ausland selbst, im Übrigen auch durch Beschaffung von sachlichen und finanziellen Mitteln für andere Körperschaften (auch soweit sie nicht unter 6. fallen), die diese Mittel ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden.

Die Förderung der Zwecke des Vereins geschieht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von Personen, die im Sinne des § 53 AO wegen Krankheit oder Armut hilfsbedürftig sind, durch die

22. Gewährung von Stipendien und Unterstützung des internationalen Jugendaustauschs,
23. Unterhaltung und Unterstützung von Lehranstalten,
24. Finanzierung der Einrichtung von Ausbildungsplätzen für Jugendliche,
25. Restauration und Renovierung von Kirchen und kirchlichen Einrichtungsgegenständen, internationale Hilfeleistung in Katastrophenfällen,
26. Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Geräten für Kinder-, Jugend- und Altenheime, Krankenhäuser und Behindertenheime sowie durch
27. finanzielle Unterstützung der vorgenannten Einrichtungen.

§ 3 Mittel zur Verwirklichung der Zwecke des Vereins

Die Mittel zur Verwirklichung seiner Zwecke erhält der Verein durch

- Spenden der deutschen Rotarier,
- Spenden und Zuwendungen Dritter,
- Fördermittel des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), der Europäischen Union (EU) und
- anderer – auch privater – Organisationen sowie der
- The Rotary Foundation of Rotary International.

Soweit der Verein seine Zwecke unter Verwendung von Fördermitteln des BMZ, der EU und sonstiger nicht-rotarischer Organisationen erfüllt, kann er das Projektmanagement und das Controlling solcher Projekte durch Vertrag oder in anderer geeigneter Form dem Projekt-Initiator oder einer von diesem und RDG gemeinsam eingesetzten und geeigneten Management- und Controlling-Organisation zur eigenständigen Erledigung und Kontrolle übertragen. Die eigene Verantwortlichkeit des Vereins wird von diesen Maßnahmen nicht berührt.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschlossen sind auch Zuwendungen an die örtlichen Rotary-Clubs und deren Mitglieder.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Über die Aufnahme der Mitglieder beschließt der Vorstand. Mitglieder von in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Rotary Clubs werden durch Erstzahlung eines Mitgliedsbeitrages Mitglieder des Vereins, ohne dass es eines besonderen Aufnahmebeschlusses des Vorstandes bedarf.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund. Der Austritt eines Mitglieds ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Die Mitglieder erhalten insbesondere keine Anteile an einem etwaig erzielten Ergebnisüberschuss des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vereins haften für Verbindlichkeiten desselben nicht persönlich. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Vertreterversammlung.

§ 7 Organe und Einrichtungen

Die Organe des Vereins sind:

a. der Vorstand
b. der Beirat
c. die Vertreterversammlung

Auf Beschluss der Vertreterversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen. Dies sind der Vorsitzende sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende des Vorstands sowie die beiden übrigen Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag des Beirats von der Vertreterversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre; er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Verein wird nach außen hin im Sinne des § 26 BGB durch den Vorstandsvorsitzenden allein vertreten. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und dringendem Regelungsbedarf ermächtigt der Beirat nach eigenem Ermessen ein weiteres Vorstandsmitglied zur Einzelvertretung des Vereins.
4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Vorstandsmitglieder und von diesen Beauftragte erhalten Ersatz ihrer Auslagen, die zur Erledigung von Vereinsangelegenheiten erforderlich sind und in angemessener Form nachgewiesen werden.

§ 9 Beirat

1. Der Verein hat einen Beirat. Der Beirat berät den Vorstand bei der Erfüllung der Vereinszwecke. Darüber hinaus bedürfen der Genehmigung des Beirats
 a) die Jahresplanung der Verwaltungskosten zu Beginn eines jeden Vereinsjahres;
 b) alle Anschaffungen des Vereins im Einzelwert von über DM 5.000,00€;
 c) alle Anschaffungen des Vereins, sofern sie die Summe von DM 50.000,-- im laufenden Vereinsjahr überschreiten.

 Darüber hinaus überwacht der Beirat die Geschäftsführungstätigkeit des Vorstands, indem er den von der Vertreterversammlung gewählten Abschlussprüfer beauftragt und in diesem Zusammenhang die Aufträge für besondere Prüfungsfelder erteilt.

 Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben soll der Beirat mit dem Vorstand mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen zusammentreten.

2. Der Beirat soll aus sieben Personen bestehen, und zwar dem jeweiligen Vorsitzenden des Deutschen Governorrates und seinem unmittelbaren Vorgänger, sowie dem Sprecher der amtierenden Governors.

 Ferner gehören dem Beirat zwei Mitglieder an, die von The Rotary Foundation, Evanston, benannt werden.

 Diese fünf vorgenannten Personen wählen zwei weitere sachkundige Rotarier mit einfacher Mehrheit zu Mitgliedern des Beirates.

3. Jedes Mitglied des Beirats kann sein Amt mit sofortiger Wirkung auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Für die restliche Amtszeit ist eine Ersatzbestellung vorzunehmen.

4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Beirats sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Im Übrigen gibt sich der Beirat seine Geschäftsordnung selbst. In der Geschäftsordnung sollen Einzelheiten für die Einberufung, den Sitzungsablauf sowie das sonstige Verfahren geregelt werden.

5. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen.

6. Die Amtszeit des Beirats beträgt, soweit die drei in Abs. 2 erstgenannten Mitglieder nicht aufgrund ihres Amtes delegiert sind, drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung ist die oberste Vertretung der Mitglieder des Vereins. Sie besteht aus fünfundsiebzig Vereinsmitgliedern. Der amtierende Governor jedes Distrikts und der Vorsitzende des Beirats des Vereins sind geborene Mitglieder der Vertreterversammlung.

 a) Die übrigen sechzig Mitglieder der Vertreterversammlung (Wahlmandate) bzw. die bei späteren Nachwahlen jeweils frei werdenden Wahlmandate stehen den in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Rotary-Distrikten nach Maßgabe der Anzahl ihrer am 1. Juli des laufenden Rotary-Jahres vorhandenen und eingeschriebenen Mitglieder jeweils anteilig zu. Soweit nach diesem Verfahren aus rechnerischen Gründen Wahlmandate frei bleiben, stehen diese Mandate im rotierenden Verfahren den Distrikten nach ihrer Nummerierung zu – beginnend mit dem Distrikt 1800, folgend 1810, 1820 usw., und zwar dergestalt, dass diese Mandate unabhängig von der Mitgliederzahl eines Distrikts nach dem vorbezeichneten Umlaufverfahren, jeweils fortlaufend bei jeder Neu- oder Zuwahl, den Distrikten zugeteilt werden, pro Distrikt aber nur ein Zusatzmitglied in Anspruch genommen werden darf.

 b) Über Zweifelsfälle und Einzelheiten entscheidet jährlich der Beirat des Vereins vor den Wahlgängen in den jeweiligen Distrikten.

 c) Die Amtszeit der gewählten Vertreter beträgt jeweils drei Geschäftsjahre des Vereins und beginnt mit dem Anfang des Geschäftsjahres, das der Wahl des Vertreters folgt; Wiederwahl ist zulässig.

 Abweichend von dieser Regelung ist bei der ersten Wahl von Mitgliedervertretern die Amtszeit wie folgt festgelegt:
 - die ersten beiden Vertreter des Distrikts werden auf drei Jahre gewählt,
 - der dritte Vertreter wird auf zwei Jahre gewählt,
 - der vierte und etwaige folgende Vertreter werden für ein Amtsjahr gewählt.

 d) Die den jeweiligen Distrikten zustehenden Vertreter werden in den Distrikten im Rahmen einer Distriktkonferenz von den Rotariern dieses Distrikts gewählt. Das weitere Verfahren bestimmen die Distrikte selbst; soweit ein Distrikt kein eigenes Wahlverfahren entwickelt, gelten die Regeln der internationalen Rotary-Satzung zur Wahl von Vertretern zum Gesetzgebenden Rat entsprechend.

e) Die jeweils amtierenden Vertreter sind in dem jährlich erscheinenden Club- und Mitgliederverzeichnis „Rotary International Deutschland“ aufzuführen.

2. Die Vertreterversammlung, die die Interessen der Mitglieder des Vereins vertritt, ist jährlich einmal einzuberufen. Sie wird vom Vorstand des Vereins einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung anzugeben. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen und ist an jeden Vertreter der Vertreterversammlung persönlich zu richten. Es bleibt dem Vorstand vorbehalten, die Einberufung zur Vertreterversammlung zusätzlich durch Veröffentlichung in einer Ausgabe der Zeitschrift „DER ROTARIER“ zu veröffentlichen. In der Vertreterversammlung hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht für das vorangegangene Vereinsjahr abzugeben; während der Versammlung ist die Jahresrechnung des Vereins zur Einsichtnahme auszulegen. Die Vertreterversammlung wählt den Vorstand, soweit dessen Amtszeit abläuft. Sie bestimmt außerdem den Abschlussprüfer (Rechnungsprüfer).

3. Die Vorstandsmitglieder des Vereins sowie die Mitglieder des Beirats des Vereins – mit Ausnahme des Vorsitzenden des Beirats (siehe dazu § 10 Ziff. 1 dieser Satzung) – nehmen an der Vertreterversammlung mit beratender Stimme teil; die Mitglieder des Vereins haben Gastrecht in der Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Vertreter gefasst. Nicht erscheinende Vertreter können ihr Stimmrecht nicht auf anwesende Vertreter übertragen.
5. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Vertreter. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Beirats den Ausschlag.
6. Die Vertreterversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden des Vereins, ersatzweise von dem Vorsitzenden des Beirats des Vereins geleitet.
7. Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen; den Protokollführer bestimmt der Vorsitzende der Versammlung. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vereinsjahr und Rechnungslegung

1. Das Vereinsjahr ist das rotarische Jahr (01.07. – 30.06.).
2. Die Rechnungslegung für das vorangegangene Vereinsjahr ist vom Vorstand innerhalb der ersten vier Monate des rotarischen Jahres zu erstellen.
3. Die Prüfung der Rechnungslegung erfolgt durch einen von der Vertreterversammlung bestimmten unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Die geprüfte Jahresrechnung ist den Mitgliedern des Vorstands und den Mitgliedern des Beirats zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers auszuhändigen. Den Mitgliedern der Vertreterversammlung steht das Recht zu, den Bericht in der Geschäftsstelle des Vereins einzusehen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Vertreterversammlung beschließen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Vertreter erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zugeführt, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Regelungen dieses § 12 gelten sinngemäß bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist eine Neufassung der Satzung des Vereins; sie wurde in der Mitgliederversammlung vom 10. Januar 2001 beschlossen und tritt mit Ausnahme des § 10 dieser Satzung am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 10 (Vertreterversammlung) tritt zum selben Zeitpunkt, jedoch mit der Maßgabe in Kraft, dass die Vertreterversammlung erst mit Wirkung ab 1. Juli 2001 die bisherige Mitgliederversammlung ersetzt, jedoch alle Wahlakte für die künftige Vertreterversammlung schon vor dem 1.7.2001 rechtswirksam durchgeführt werden können. Im Übrigen gilt § 9 der Satzung von 8. April 1988 bis 30. Juni 2001 fort.

Düsseldorf, den 10. Januar 2001

DATENSCHUTZERKLÄRUNG DES ROTARY DEUTSCHLAND GEMEINDIENST e.V.

Diese Datenschutzerklärung beschreibt, welche Daten vom Rotary Deutschland Gemeindienst e.V. zu welchem Zweck in welcher Form von wem verarbeitet oder genutzt werden dürfen. Sie dient als Richtlinie für den RDG e.V. und auch der Information von Mitgliedern von Rotary im Sinne des deutschen Datenschutzrechtes.

Der Rotary Gemeindient Deutschland e.V., kurz RDG, unterstützt die deutschen Rotary Clubs bei der finanziellen Abwicklung ihrer Gemeindienstaktivitäten. Alle deutschen Rotarier sind automatisch Mitglieder des RDG.

Der RDG ist die einzige haftende, bundesweit agierende Rechtsperson für Rotary in Deutschland. Diese Sonderaufgabe wird durch das deutsche Steuerrecht notwendig. Vereinfacht gesprochen, kann eine von den Finanzämtern anerkannte Steuerbescheinigung nur von einer Organisation ausgestellt werden, die vom deutschen Fiskus auch selbst geprüft wird. Die Satzung des RDG bedingt zusätzliche Nachweispflichten.

Um diese Prüfungen durch die Finanzverwaltung und Nachweise den Mitgliedern gegenüber zu ermöglichen, speichert der RDG persönliche Daten seiner Mitglieder und Spender sowie Buchhaltungsinformationen, insbesondere zu eingehenden Spenden. Gleiches gilt auch für die Spendenempfänger.

Dazu greift der RDG auch auf Mitgliederdaten zurück, die im RoCAS System von den Sekretären der deutschen Rotary-Clubs eingestellt werden. Liegen diese Daten für ein Mitglied nicht vor, kann der RDG keine Spendenbescheinigung ausstellen. Die Kontoverbindung eines Spenders muss nach den Vorgaben der Finanzverwaltung in jedem Falle gespeichert werden.

Die Spendenvorgänge werden in der Spenden- und Finanzbuchhaltung des RDG e.V. erfasst und gespeichert. Die Speicherungsdauer richtet sich nach den Vorgaben der Finanzverwaltung.

Der RDG hat technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen, um zu verhindern, dass die Mitgliederdaten missbräuchlich verwendet werden, Unbefugte hiervon Kenntnis erlangen oder Daten aufgrund unzureichender Datensicherung verloren gehen. Unter anderem speichern wir

deshalb bei jeder Transaktion die Identifikation der veranlassenden Person zu Nachweiszwecken und zur Verhinderung von Missbrauch.

Alle mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten betrauten Personen werden schriftlich auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet. Das gilt für alle Mitarbeiter des RDG und Mitarbeiter von Dienstleistern. Der RDG als rotarische Organisation wird von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern von Rotary unterstützt. Diese sowie alle anderen vom RDG eingesetzten Hilfspersonen sind ebenfalls auf das Datenschutzgesetz verpflichtet.

Allen mit Aufgaben des RDG e.V. beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten an anderer Stellen oder Personen weiterzugeben. Die Daten dürfen ausschließlich in der Art und Weise verarbeitet und gespeichert werden, wie es die Datenschutzerklärung des RDG e.V. beschreibt. Jede andere Art der Bearbeitung, Nutzung oder Weitergabe ist untersagt.

Dies gilt für alle mit solchen Tätigkeiten befassten Personen, seien sie im Rahmen einer bezahlten Tätigkeit oder als ehrenamtliche Hilfspersonen oder als Mitarbeiter eines Dienstleisters im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung tätig.

Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit bzw. des Dienstverhältnisses fort. Verstöße gegen das Datengeheimnis können nach §§ 43 BDSG mit Bußgeld und nach § 44 BDSG mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Eine Verletzung des Datengeheimnisses ist zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten und der generell beim RDG e.V. geltenden Geheimhaltungspflicht.

Mitarbeiter und Hilfspersonen des RDG, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, werden entsprechend verpflichtet.

Der RDG setzt andere Unternehmen mit Serviceleistungen im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung z.B. für Hosting und Pflege und Wartung seiner Software ein. Auch diese Unternehmen und ihre Mitarbeiter sind auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften verpflichtet worden.

Die oben genannten personenbezogenen Informationen werden dem Schatzmeister des Rotary Clubs zugänglich gemacht, in dem der betreffende Spender Mitglied ist bzw. für den die Spende bestimmt ist. Er pflegt den Kontakt zu dem Mitgliedern und Spendern und klärt Probleme. Der Schatzmeister unterliegt als Hilfsperson des RDG den Vorschriften der Finanzverwaltung und des Datenschutzes in gleicher Weise wie die internen Mitarbeiter des RDG selbst. Sie werden vom RDG an keine andere Organisation weitergegeben. Summarische und aggregierte entpersonalisierte Informationen werden an die deutschen Rotary Distrikte und an Rotary International weitergegeben.

Auf seiner Website erfasst der RDG anonym statistische Daten über die Aktivitäten der Besucher zu dem Zweck der Optimierung seines Informationssystems.

Rückfragen beantwortet unser Datenschutzbeauftragter@RDGDuesseldorf.de. Sie können auf dem gleichen Wege auch Auskunft über die bei uns über sie persönlich gespeicherten Daten erlangen.

Inhalt

REGELN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT DES RDG MIT ROTARY DISTRIKTEN UND ROTARY CLUBS 1
Vorwort 1
Aufgaben des Vereins und Satzung 1
Mitgliedschaft im RDG 2
Allgemeine Kriterien für vom RDG geförderte Projekte 2
Zuwendungen und Zuwendungsbestätigungen 2
Zuwendungen für Auslandsaktionen 3
Zuwendungen ohne Verwendungszweck 4
Zuwendungen im Rahmen von Benefiz- und Wohltätigkeitsveranstaltungen 5
Rückforderung von Zuwendungsbestätigungen 5
Sachspenden 5
Sonderspenden 5
Mittelverwendung 5
The Rotary Foundation 6
Annual Program Fund 6
Polio Plus Challenge 6
Future Vision Program 6
Zuschüsse des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ) und der European Commission (EC) 7
Lokale Fördervereine 7
PHF Paul-Harris-Fellow 7
RDG Online 8
RDG Vertreterversammlung 8
Zum Abschluss noch eine Bitte 8
SATZUNG DES ROTARY DEUTSCHLAND GEMEINDIENST E.V. 9
§ 1 Name und Sitz des Vereins 9
§ 2 Zweck des Vereins 9
§ 3 Mittel zur Verwirklichung der Zwecke des Vereins 10
§ 4 Selbstlosigkeit 10
§ 5 Mitgliedschaft 11
§ 6 Mitgliedsbeiträge 11
§ 7 Organe und Einrichtungen 11
§ 8 Vorstand 11

§ 9 Beirat 12
§ 10 Vertreterversammlung 13
§ 11 Vereinsjahr und Rechnungslegung 14
§ 12 Auflösung des Vereins 15
§ 13 Inkrafttreten 15
Datenschutzerklärung des Rotary Deutschland Gemeindienst e.V. 16
Daten zum Rotary Deutschland Gemeindienst e. V. 21

Daten zum Rotary Deutschland Gemeindienst e. V.

Vorstand: Sybe Visser (Vorsitzender), RC Dortmund-Hörde
Ulrich M. Harnacke, RC Düsseldorf-Karlstadt
Uwe Bork, RC Mönchengladbach

Büro: Frau Renate Renker,
Frau Gisela Fuchs, Frau Anne Liebeck, Frau Yvonne Heimerdinger, Frau Judith Orf, Frau Karin Rath, Frau Barbara Schmidt, Frau Christina Höppner, Frau Maritta Kieven, Frau Andrea Tischmann

Bürozeiten: 9.00 Uhr - 14.00 Uhr montags bis freitags

Anschrift: Kreuzstr. 34, 40210 Düsseldorf

Telefon: (0211) 863959 - 0
Fax: (0211) 3677 577

Email: rdgduesseldorf@rdgduesseldorf.de
Internet: www.rdg-rotary.de

Bankkonto Allgemein:

Deutsche Bank AG, Düsseldorf
Konto-Nr. 394 1200 00, BLZ 300 700 10
IBAN: DE80 3007 0010 0394 1200 00

Bankkonto nur für Polio Plus Challenge:

Konto Nr. 09400940
IBAN: DE56 3007 0010 094094000
BIC: DEUTDEDD

Wichtig: Zahlungen für Zwecke der The Rotary Foundation (Annual Program Fund, sowie Polio Plus/Challenge bitte nur in Euro auf die obigen Bankkonten von RDG überweisen. Zahlungen für Global Grants können auch in USD an das allgemeine RDG–Bankkonto überwiesen werden.

N i c h t auf die seit dem 1. Januar 2005 bei der Deutsche Bank AG Düsseldorf bestehenden Konten der TRF überweisen! (verwaltet von EAO Zürich).